

Regionalplanung und RFNP

Michael von der Mühlen

Stadtdirektor – Stadt Gelsenkirchen

Verfahrensbegleitender Ausschuss RFNP

11.06.2010

- Die Rechtsgrundlage für die Erstellung eines RFNP existiert seit Okt. 2004. Ebenfalls 2004 wurden die Grundsatzbeschlüsse zum RFNP in den 6 Räten gefasst.
- 2005 wurde die Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr gegründet und mit dem Planverfahren begonnen.
- Der RFNP der Planungsgemeinschaft wurde im Nov. 2009 genehmigt und im Mai 2010 wirksam.
- Die Planungsgemeinschaft kann/wird zu Planvorhaben anderer Regionalplanungsträger ebenso wie etwa zu FNP-Verfahren angrenzender Städte aus ihrer Sicht Stellung beziehen.

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- Seit dem 21.10.2009 ist der RVR zuständig für die Regionalplanung im gesamten RVR-Gebiet (53 Gemeinden und Städte).
- Die Verbandsversammlung des RVR hat die Aufgaben der bisherigen Regionalräte der Regierungsbezirke Münster, Düsseldorf und Arnsberg - soweit es das Verbandsgebiet angeht - übernommen.
- Die Verbandsversammlung hat die Beratungs- und Beschlusszuständigkeit für das Regionalplanverfahren, aber auch die
- Mitbestimmungszuständigkeit für Förderprogramme, z. B. zum jährlichen Städtebauförderprogramm.

- Der RVR wird einen Regionalplan für das gesamte Verbandsgebiet aufstellen. Dieser ersetzt dann die bisher gültigen Gebietsentwicklungspläne Arnsberg, Münster und Düsseldorf (soweit betroffen).
- Neben der Aufstellung des Regionalplans übernimmt der RVR auch Aufgaben der bisherigen Regionalplanungsbehörden, wie:
 - Landesplanerische Anpassungsverfahren (gem. § 34 LPlG, ehemals § 32),
 - Zielabweichungsverfahren,
 - Fachplanerische Raumordnungsverfahren.
- Weitere raumbedeutsame Aufgaben des RVR sind die Aufstellung von z. B. Masterplänen zur Raum- und Siedlungsstruktur oder der Aufbau und die Durchführung eines Siedlungsflächenmonitorings.

- Bis voraussichtlich 2015 werden die Bewirtschaftung des RFNP und Regionalplanverfahren des RVR gleichzeitig durchgeführt. Das neue Landesplanungsgesetz enthält in § 39 entsprechende Überleitungs- und Verfahrensregeln zum Verhältnis RFNP + Regionalplan:
- Der RFNP der Planungsgemeinschaft bleibt bestehen. Die Befugnis der Planungsgemeinschaft zur Bewirtschaftung des RFNP endet mit dem beim Land zur Genehmigung vorzulegenden Aufstellungsbeschluss zum Regionalplan des RVR, spätestens jedoch am 31.12.2015.
- Den Erarbeitungsbeschluss plant der RVR für 2013. Der Aufstellungsbeschluss für den Regionalplan ist für 2014 vorgesehen.
- Für den Fall, dass der neue Regionalplan Ende 2015 noch nicht in Kraft getreten ist, gibt es (noch) keine gesetzlichen Regelungen.

Verfahrens- und Beteiligungskoordinierung

- Für die „Bewirtschaftung“ (Änderungsverfahren) des RFNP ist ausschließlich die Planungsgemeinschaft zuständig. Dieses allerdings unter Beachtung der Beteiligungsregeln des BauGB und des LPlG.
- Im Hinblick auf den neuen Regionalplan des RVR bedeutet dieses, die Herstellung des Benehmens mit der Verbandsversammlung (Regionalrat) bis zum Erarbeitungsbeschluss über den neuen Regionalplan (= verfahrenseinleitender Beschluss zur Aufstellung des Regionalplans). Ab dann werden RFNP - Änderungsverfahren im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung durchzuführen sein.
- Benehmen wird definiert als „Beteiligung mit dem ernsthaften Versuch der Einigung“.
- Einvernehmen wird definiert als „grundsätzlich herzustellendes Einverständnis“.

- Sobald der neue Regionalplan Ruhr durch die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes in Kraft tritt, verliert der regionalplanerische Teil des RFNP seine Funktion.
- Die bauleitplanerische FNP-Ebene kann als gemeinsamer FNP der beteiligten Städte weitergeführt werden, sofern diese einen gemeinsamen Beschluss dazu fassen oder gilt als FNP jeweils einzelgemeindlich weiter.
- Die Inhalte und Darstellungen des RFNP sind aus Sicht der Planungsgemeinschaft auch diejenigen, die sich im Regionalplan wiederfinden sollten.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit